

Gemeinde Everswinkel
Az.: 61.82.25
Gl-jo

BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der gestalterischen Festsetzungen gem. § 103 BauO NW zum Bebauungsplan Nr. 25 "Molkerei Nordstraße" der Gemeinde Everswinkel

I. Genehmigung gem. § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW)

Der Oberkreisdirektor als obere Bauaufsichtsbehörde hat zu den gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25 "Molkerei Nordstraße" nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

"Gem. § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25.06.1962 (SGV NW Glied-Nr. 232) in der z. Zt. gültigen Fassung genehmige ich hiermit die vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 16.07.1981 als Satzung beschlossenen gestalterischen Vorschriften (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW) zum Bebauungsplan Nr. 25 "Molkerei Nordstraße"

Warendorf, den 05.05.1982

DER OBERKREISDIREKTOR
-Obere Bauaufsichtsbehörde-
Az.: 638.5 Nr. 33/82
Im Auftrage
gez. Broeker
Kreisbaudirektor"

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gem. § 103 Abs. 3 BauO NW öffentlich bekanntgemacht. Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NW- wird hingewiesen:

§ 4 Abs. 6 GO NW -Satzungen-

(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung werden die gestalterischen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 25 "Molkerei Nordstraße" rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Everswinkel, Hovestraße 5, 4416 Everswinkel, Rathaus, Zimmer Nr. 13, eingesehen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Everswinkel, den 23.06.1983



- Poll -

Bürgermeister

B E S T Ä T I G U N G

des Gemeindedirektors gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV NW S. 224/SGV NW 2023)

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung wird hiermit bestätigt, daß

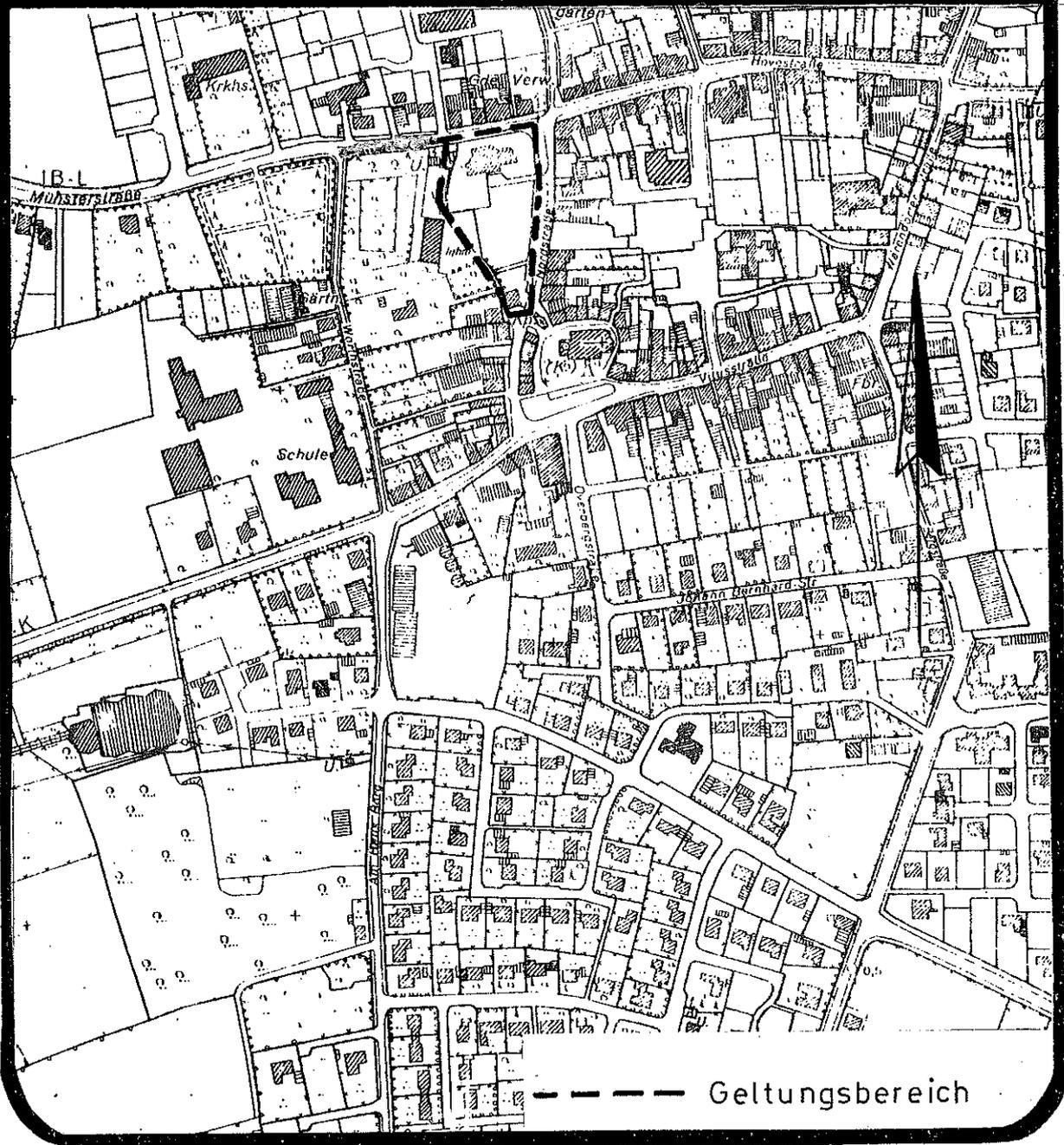
- die Satzung gem. § 103 BauONW zum Bebauungsplan Nr. 25 "Molkerei Nordstraße" mit dem Ratsbeschluß vom 16.7.1981 übereinstimmt und
- gem § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Everswinkel, den 14.6.1983



- Walter -
(Gemeindedirektor)

GEMEINDE EVERSWINKEL



Übersichtsplan M. 1 : 5000

NR. 25 "MOLKEREI NORDSTRASSE"